

# SHG – TRANSIDENTITÄT

## für Berlin & Brandenburg



**Wir sind eine Selbsthilfegruppe vor allem für Menschen mit pränataler Mann-zu-Frau-Transidentität**

Anke Streifeneder, An der B 96 Nr.37, 15837 Klein – Ziescht

An  
Die Mitglieder des Innenausschusses  
Konrad - Adenauer - Str. 1  
**10557 Berlin**

Kontakt:  
Anke Streifeneder,  
An der B 96 Nr.37,  
15837 Klein – Ziescht  
Phone: 033 704 / 61 565  
E-Mail: anke-yvonne@gmx.de  
I-Net: www.ivtf.de

---

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:  
e-Mail

Bezug:  
09 / 07

Datum:  
19.Feb. 2007

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 28. Februar 2007 lassen Sie sich in einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen die aktuelle Situation von Menschen mit Transsexualität in Deutschland darlegen. Wir begleiten diese Veranstaltung in der Hoffnung, dass allen an der Entscheidung Beteiligten Handlungsbedarf und Umfang für eine Novelle des TSG verständlich werden.

Wir erlauben uns, Ihnen aus unseren persönlichen Erfahrungen einige Gedanken mitzuteilen:

- Das TSG ist durch Klagen vor dem BVerfG in Teilen verfassungswidrig und außer Kraft gesetzt.
- Die verbliebenen rechtlichen Regelungen taugen für den geordneten Übergang in das Leben im Identitätsgeschlecht nur unzureichend.
- Das durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1978 initiierte Vorhaben des Gesetzgebers, den sozialen Wechsel von Anfang an möglichst unbürokratisch zu unterstützen, wird in der Praxis nicht erreicht.
- Permanent werden von Gerichten, Behörden, Gutachtern, sozialen Versicherungsträgern und privatwirtschaftlichen Institutionen wesentliche Grundrechte von Menschen mit Transsexualität missachtet.

Das TSG steht an sich, durch seine Existenz im Widerspruch zum GG, ins besondere zum Art. 3 Abs.1, in dem es heißt:

**"Alle Mensch sind vor dem Gesetz gleich."**

Weder in seiner Form, noch in seiner Umsetzung durch Gerichte und Gutachter gleichermaßen, wird es der Absicht des Gesetzgebers gerecht (ausgelöst durch eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1978), den sozialen Wechsel von Anfang an zu unterstützen.

Dies ist schon durch den Umstand nicht möglich, da Menschen, die ihrer Pflicht nachkommen möchten, ein amtliches Dokument zu besitzen, das sie in ihrer Identität ausweist (Wiedererkennungswert), nicht wie jeder andere Bürger einfach einen neuen Personalausweis oder Reisepass beantragen können, der sie als realexistierenden Menschen ohne Diskriminierung durch das Gesetz dokumentiert. Für uns gilt das GG also erst, wenn wir einen Gerichtsbeschluss nach § 1 TSG vorweisen können. Sollte dieses Verfahren mit einer Ablehnung enden, haben wir einen Gerichtsbeschluss, der darlegt, dass wir uns gar nicht so empfinden, wie wir uns sozialisieren. Auch dies steht im Widerspruch zum Art. 1 Abs.1 und 3 sowie Art. 2 Abs.1 GG.

Hier müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die es unmöglich machen, die Grundlagen für einen sozialen Wechsel mit rechtlicher Integration zu unserem Nachteil auszulegen.

Menschen mit Transidentität sind aus der Verstrickung von Bürokratie und Recht bereit zu Kompromissen. Diese dürfen aber weder zu langjährigen Grundrechtsverletzungen führen, noch den Weg des sozialen Wechsels behindern, oder das Recht auf Selbstbestimmung einschränken.

Problembehaftete Schwerpunkte bei der Umsetzung des TSG sind an erster Stelle ganz klar die Gutachter zu nennen. Menschen mit Transidentität sind immer wieder auf das Wohlwollen dieser Gutachter angewiesen. Diese Sachverständigen entbehren jedoch häufig in Bezug auf Transsexualität des Expertenwissens. Weder Jahrzehnte Berufserfahrung noch eine fachpsychiatrische Ausbildung oder eine Professur sind eine Garantie für Kompetenz.

Die Auffassung vieler Gerichte, dass Gutachter zwingend Ärzte oder Psychologen bzw. Psychiater sein müssen, ist weder mit den Bestimmungen des TSG noch mit solchen der ZPO (§ 404 a) zu begründen. Es gibt viele vermeintliche Gutachter aber leider nur

wenig kompetente, wie die "Geistesergüsse" in vielen Gutachten nachweislich belegen. Die Erstellung von Gutachten ist weder gesetzlich noch durch wissenschaftliche Standards geregelt.

Oft wird zwar Transidentität bestätigt, aber da ein "*Alltagstest*" oder die Sozialisierung bzw. das Coming Out nicht drei Jahre zurückliegen, ist dieses Drei-Jahres-Kriterium nicht erfüllt: Vornamensänderung negativ !

Hier möchte ich anmerken, dass es keine Grundlage für einen sogenannten "Alltagstest" gibt. Es muß jedem Menschen selbst überlassen sein, wie er einen sozialen Wechsel vollzieht und über welchen Zeitraum, ohne das sein soziales Umfeld zerbricht. Darüber hinaus haben wir ja einen oftmals jahrzehntelangen "*Alltagstest*" hinter uns, allerdings in der dem Genitalbereich entsprechenden Zuordnung.

Oft äußern sich Gutachter in Verfahren nach § 1 TSG zu medizinischen Behandlungen und Vorerkrankungen. Das hat der Gesetzgeber im TSG nicht vorgeschrieben und weicht von der Aufgabenstellung des Gerichtes ab. Hier sind solche „Sachverständige“ nicht in der Lage, eine an sich völlig unkomplizierte Aufgabe zu erfüllen. Durch diese Begutachtungspraktiken werden oft zeitnahe Entscheidungen der Gerichte vereitelt. Diese hier im Einzelnen zu verdeutlichen, würde den Rahmen sprengen.

Wir möchten aber noch auf ein anderes, scheinbar „unlösbares“ Problem hinweisen.

Menschen mit Transidentität, die zum Teil seit vielen Jahren heterosexuell verheiratet sind und die Ehe, eine intakte soziale Beziehung zweier Menschen, aus sicherlich verständlichen Gründen nicht auflösen wollen, können aufgrund der gegenwärtig geltenden Anforderungen des § 8 TSG keine Personenstandsänderung durchführen lassen, ungeachtet der durch den Gesetzgeber verlangten menschenunwürdigen Voraussetzungen. Das ist eine unerträgliche Situation!

Natürlich sehen wir die rechtliche Problematik, die hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu einer Ungleichbehandlung führen könnte, wollte man von dem Erfordernis der Ehelosigkeit einfach absehen. Aber man kann doch nur Sachverhalte gleich behandeln, die tatsächlich „gleich“ sind! Die Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften haben aber keinen transsexuellen Werdegang. Insofern meinen wir, muss hier eine besondere, jedenfalls „menschliche“ Lösung gefunden werden. Wir bitten Sie inständig darum !

Menschen die einen sozialen Wechsel vollziehen, tun dies weder mit krimineller Energie, noch um sich persönlich aus Verpflichtungen ihres früheren Lebens zu entziehen. Wir können im täglichen Leben in vielfältigsten Bereichen hohe Verantwortung für viele tausend Menschen tragen, wie im städtischen Nahverkehr als Bus- oder U-Bahnfahrer, oder als Vertreter der Staatsmacht (Polizei). Wir können für viele Millionen an Technik im Bauwesen, an Produktionsstätten oder auch als selbständige Unternehmer Verantwortung tragen. Wenn wir aber für uns selbst die Verantwortung übernehmen wollen, wird uns dieses Recht mit der Begründung abgesprochen, man müsse uns ja vor uns selbst schützen. Wer schützt uns vor solchen Gutachtern, den jeglicher Sachverstand fehlt und die an längst überholten Vorstellungen festhalten, dies nicht nur um ihre Gutachten finanziell aufzuwerten. Wer schützt uns vor Verwaltungen und Bürokratie, die eine gesellschaftliche Integration oft unmöglich machen und somit einen sozialen Wechsel massiv behindern (Kontoführung, Steuerkarte, Führerschein, Facharbeiter- oder Uni-Abschluss, Job-Center). Diese Probleme sind nicht durch gesellschaftliche und kulturelle Sichtweisen gewachsen, sondern in der Ignoranz von Grundrecht, höchst richterlicher Rechtsprechung und auf der Basis, persönlicher Meinungen und Sichtweisen von Entscheidungsträgern.

Wir möchten aber nicht nur kritisieren, sondern aktiv an der Abschaffung dieser Missstände mitwirken. Auch dies ist ein Problem aus der Vergangenheit. Politiker, Juristen und Mediziner debattieren über Probleme, die sie weder begreifen noch nachvollziehen können. Es wird über eine Gruppe von Menschen gesprochen, aber nicht mit ihnen. Wir sind keine Menschen zweiter Klasse, noch weniger oder mehr neurotisch oder depressiv, als die Bevölkerung. Daraus folgt, dass Menschen mit Transidentität so normal sind, wie Sie, sehr geehrte Abgeordnete. Dies sollten Sie bei Ihrer Debatte nie aus den Augen verlieren. Unter Achtung höchstem Rechtsgut in Deutschland, möchten wir mitwirken, Möglichkeiten zu erörtern und zu schaffen, die der Problematik entspricht.

Nur wenige können sich wirklich vorstellen, was es für einen Menschen ungeachtet seines Alters bedeutet, den Erwartungen der Eltern gerecht zu werden oder Jahrzehnte aus Rücksicht auf gesellschaftliche und kulturelle Normen, aus Rücksicht und Verantwortung für die Familie oder den Partner, oder die berufliche Entwicklung gegen seine eigenen Empfindungen zu leben.

Für den Fall, dass eine gerichtliche Zuständigkeit bestehen bleibt, schlagen wir vor:

- Gutachten jeglicher Art müssen entfallen
- Das Drei-Jahres-Kriterium soll ersatzlos gestrichen werden
- Eine Vornamensänderung erfolgt unbürokratisch bei Antragstellung / Anhörung
- Grundlage wäre z.B. eine Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers denkbar
- Kosten maximal eine Gebühr von 50.- EUR

Mit freundlichen Grüßen



(Anke Streifeneder)  
Leitung der SHG